

Ehrenordnung für die Gemeinde Herbertingen

Präambel:

Die Gemeinde Herbertingen anerkennt außergewöhnliches und über das normale Maß hinausgehendes Engagement im Ehrenamt und trägt zu dessen Förderung bei. Die Förderung der Vereine durch die Richtlinien zur Vereinsförderung sind hierbei ein bewährtes Mittel. Darüber hinaus ist es dem Bürgermeister und dem Gemeinderat ein besonderes Anliegen, individuelle Leistungen im Ehrenamt zu würdigen.

Damit wird das Ziel verfolgt, das Ehrenamt zu stützen und neue Kräfte für den Dienst an der Allgemeinheit zu gewinnen.

Aber auch Personen, die sich in anderer Weise als dem Ehrenamt um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, sollen mit einer Ehrung bedacht werden können.

Um hier ein einheitliches und faires Reglement zu schaffen, wurde die folgende Ehrenordnung erstellt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom **13. Juni 2018** beschlossen.

§ 1 – Arten der kommunalen Ehrung

Die Gemeinde verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenbürgerwürde (§ 3)
2. Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen (§ 4)
3. Ehrungen als Mitglied eines gemeinnützigen Vereines (§ 6)

§ 2 – Allgemeine Voraussetzungen für eine kommunale Ehrung

(1) Der zu Ehrende* muss

- a. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde gemeldet sein, oder
- b. im Falle des § 5 Mitglied eines in Herbertingen gemeldeten gemeinnützigen Vereines sein.

(2) Ferner muss der zu Ehrende in allen Fällen zur Ehrung vorgeschlagen werden, ein Selbstvorschlagsrecht existiert nicht. Der Vorschlag erfolgt durch Antragstellung an die Gemeinde. Der Vorschlag kann nicht anonym erfolgen.

(3) In den Fällen des § 4 können die zu Ehrenden auch juristische Personen (Vereine, Firmen, etc.) sein.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

§ 3 – Ehrenbürgerwürde

- (1) Bürger der Gemeinde Herbertingen können auf Grund besonderer Verdienste und Leistungen für die Gemeinde gemäß § 22 GemO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ehrung kann nicht posthum verliehen werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über die Ehrenbürgerwürde in nichtöffentlicher Sitzung mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung in festlichem Rahmen.
- (4) Durch die Ehrenbürgerwürde werden keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben.
- (5) Die Ehrenbürgerwürde kann bei unwürdigem Verhalten dem Träger durch das Verfahren in Abs. 2 aberkannt werden.

§ 4 - Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen (Ehrenabzeichen der Gemeinde Herbertingen)

- (1) Personen, die sich auf Grund einer besonderen individuellen Leistung um die Gemeinde verdient gemacht oder den Namen der Gemeinde durch diese Leistung positiv nach außen getragen haben, können mit einer kommunalen Ehrung (Ehrenabzeichen der Gemeinde Herbertingen) bedacht werden.
- (2) Besondere Individuelle Leistungen gem. Abs. 1 sind insbesondere
 - a. Jahrgangsbeste bei mindestens der Bezirksmeisterprüfung einer Handwerkerinnung oder eines anderen Berufsstandes,
 - b. Mindestens Landesmeister in einer olympisch anerkannten oder bei den Worldgames vertretenen Wettkampfsportart im Aktivenbereich
 - c. Gewinn von Preisen für innovative Technologien und Verfahren im Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereich.
- (3) Über das Vorliegen sonstiger, außer der in Abs. 2 genannten individuellen Leistungen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Ehrung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen erfolgt im Rahmen einer Feierstunde während des Neujahrsempfangs der Gemeinde Herbertingen.
- (6) Die Ehrung besteht aus
 - a. dem Ehrenabzeichen der Gemeinde Herbertingen,
 - b. einer Ehrenurkunde und

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

- c. einem Sachgeschenk. Den Wert des Sachgeschenkes bestimmt der Gemeinderat.
- (7) Eine mehrfache Auszeichnung ist möglich, jedoch besteht die Ehrung bei der erneuten Auszeichnung lediglich aus einer Ehrenurkunde und einem Sachgeschenk.

§ 5 - Ehrungen als Mitglied eines gemeinnützigen Vereines

- (1) Wer **mindestens 10 Jahre** ununterbrochen folgende Vereinsämter in einem Herbertinger Verein aktiv ausgeübt hat, wird durch die Gemeinde mit einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel geehrt:
- a. 1. oder 2. Vereinsvorsitzender
 - b. Finanzreferent oder Kassier
 - c. Schriftführer
 - d. Jugendleiter
 - e. Abteilungsleiter
- (2) Die Anstecknadel nach Abs. 1 hat folgende Umschrift: „Für Verdienste im Ehrenamt – Gemeinde Herbertingen“
- (3) Wer **mindestens 15 Jahre** ununterbrochen ein Vereinsamt, welches ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen wurde, in einem Herbertinger Verein aktiv ausgeübt hat, wird durch die Gemeinde mit einer Ehrenurkunde geehrt. Ausgenommen hiervon sind die in Absatz 1 genannten Ämter sowie das Amt des Kassenprüfers.
- (4) Ausschlaggebend für die Amtsdauer nach Abs. 1 und 3 ist jeweils die offizielle Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Zeiten in unterschiedlichen Ämtern können addiert werden, wenn sie ununterbrochen aufeinander folgen. Die Erfüllung von mehreren Ämtern in Personalunion zählt nur als ein Amt.
- (5) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins, soweit möglich durch einen Vertreter der Gemeinde.
- (6) Die Ehrung nach Abs. 3 kann mehrfach verliehen werden.

§ 6 – Antragstellung

- (1) Anträge auf die Ehrungen nach den §§ 4 und 5 sind bis zum 31.10. eines Kalenderjahres bei der Gemeinde Herbertingen schriftlich einzureichen.
- (2) Anträgen auf Ehrungen nach § 5 ist ein Nachweis über den Beschluss der Vorstandschaft des Vereins für den Ehrungsvorschlag beizufügen.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

§ 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Ehrenordnung wird kein Anspruch auf eine Ehrung begründet.
- (2) Ehrungen nach § 5 können rückwirkend für Personen beantragt werden, die innerhalb von 5 Jahren vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung die erforderlichen Zeiten vollendet haben.
- (3) Diese Ehrenordnung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen.
- (4) Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Herbertingen,
24.07.2018


Magnus Hoppe
Bürgermeister



Anhang – Gestaltung der Ehrenzeichen

Ehrenabzeichen nach § 4 (6) Nr. a:

Das Ehrenabzeichen besteht aus einer Medaille (Durchmesser: 5cm) im Etui sowie einer blau-weiß-blauen Anstecknadel mit dem Wappen der Gemeinde Herbertingen.



Medaille im Etui
Durchmesser Medaille: 5 cm

und



Anstecknadel,
Format: 3:5

Wortlaut der Urkunde nach § 4 (6) Nr. b:

Anrede Vorname Nachname hat im vergangenen Jahr Ehrungsgrund.

Die ihm dadurch zuteil gewordene Aufmerksamkeit wirkt sich auch positiv auf den Namen der Gemeinde Herbertingen aus.

Dafür, und auch in Anerkennung dieser großartigen persönlichen Leistung, verleiht die Gemeinde Herbertingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Nachname das Ehrenabzeichen der Gemeinde.

Herbertingen, Datum

Anstecknadel nach § 5 (1):



Durchmesser: 2 cm

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

Wortlaut der Urkunde nach § 5 (1):

Für die mehr als 10-jährige, ununterbrochene Tätigkeit als Vereinsamt des Vereins verleiht die Gemeinde Herbertingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit die Erhennadel der Gemeinde Herbertingen für besondere Verdienste im Ehrenamt.

Anrede Name hat sich durch die Wahrnehmung dieses Amtes in besonderer Weise um das Wohl seines Vereins und damit für das gesamte Ehrenamt eingesetzt.

Hierfür gebührt ihm/ihr Dank und Anerkennung!

Herbertingen, Datum

Wortlaut der Urkunde nach § 5 (3):

Für die mehr als 15-jährige, ununterbrochene Tätigkeit als Vereinsamt des Vereins verleiht die Gemeinde Herbertingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit eine Ehrenurkunde für langjähriges ehrenamtliches Engagement.

Anrede Name sorgt durch diese Tätigkeit verlässlich im Hintergrund für den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb, auch wenn Andere bereits Feierabend haben.

Hierfür gebührt Ihm/Ihr Dank und Anerkennung!

Herbertingen, Datum